

13.1.2009

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.01.2009
Ltg. - **179/A-1/21-2009**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Nowohradsky, Dr. Michalitsch, Grandl,
Hinterholzer und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des NÖ Sportgesetzes**

Sowohl in der laufenden als auch in den vergangenen Wintersportsaisonen war auch in den Niederösterreichischen Wintersportgebieten eine zunehmende Anzahl von schweren und schwersten Verletzungen bei der Ausübung von Wintersport (Ski, Snowboard, usw.) zu beobachten. Dabei ist vor allem die Häufigkeit von Kopf- und Schädelverletzungen mit teilweise dramatischen Folgen für die verunfallten Personen besorgniserregend. Dies umso mehr als bei zahlreichen dieser Verletzungen das Tragen eines Wintersporthelms die Schwere der Verletzungen und der Folgeschäden zumindest vermindern wenn nicht sogar vermeiden hätte können.

Besonders tragisch sind derartige Unfälle, wenn Kinder und Jugendliche davon betroffen sind. So waren in Gesamt- Österreich im Jahr 2007 in der Altersstufe von 1 - 10 Jahre 3 Tote und in der Altersstufe von 11 - 20 Jahren 21 Tote bei Alpin- und damit auch Wintersportunfällen zu beklagen.

Aufgrund dieser Wintersportunfälle auf Österreichs Pisten ist abermals eine Diskussion über die Einführung einer Helmpflicht im Wintersport entflammt. Zahlreiche Experten und insbesondere Unfallchirurgen sprechen sich angesichts der immer schwereren Verletzungen für die Einführung einer Helmpflicht, vordringlich und vor allem für Kinder und Jugendliche aus.

Während bei Erwachsenen von ausreichender Selbstverantwortung ausgegangen werden kann, soll für Kinder und Jugendliche eine gesetzliche Helmpflicht vorgesehen werden.

Mit der vorliegenden Änderung des NÖ Sportgesetzes soll diese Helmpflicht für das Bundesland Niederösterreich gesetzlich festgelegt werden. Die Regelung ist derart gestaltet, dass die Erziehungsberechtigten oder die entsprechenden anderen Aufsichtspersonen sicher stellen müssen, dass Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und pistenähnlichem freiem Gelände beim Wintersport einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen müssen.

Keine Helmpflicht soll für die Wintersportausübung im freien Gelände, beim Langlaufen, beim Schneeschuhwandern und bei der Benützung von Liften und Seilbahnen bestehen.

Von einer Strafbestimmung bei Verstößen gegen die Helmpflicht soll vorerst abgesehen werden, da nicht die Vermeidung von Bestrafung sondern die Bewusstseinsbildung, dass die richtige Ausrüstung von Kindern und Jugendlichen beim Wintersport deren Gesundheit und körperliche Unversehrtheit gewährleisten kann, Hauptmotivation für das Tragen eines Wintersporthelmes sein soll.

Diese Bewusstseinsbildung soll mit der gesetzlichen Verankerung der Helmpflicht gehoben und verstärkt werden, sodass zukünftig die Notwendigkeit, dass Kinder und Jugendliche bei der Ausübung von Wintersport einen geeigneten Schutzhelm tragen als eine Selbstverständlichkeit erachtet wird.

Deshalb soll die Helmpflicht für Kinder und Jugendliche vorerst auf drei komplette Wintersportsaisonen befristet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine sorgfältige Evaluierung zeigen, ob die Bewusstseinsbildung schon so weit fortgeschritten ist, dass eine gesetzliche Regelung gar nicht mehr notwendig ist (weil ohnehin bereits alle Kinder und Jugendlichen mit entsprechendem Wintersporthelm den Wintersport ausüben) oder ob eine strengere Regelung samt entsprechender Sanktion notwendig ist.

Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Änderung des NÖ Sportgesetzes gesetzlich klargestellt, dass sich jedermann bei der Wintersportausübung so zu verhalten hat, dass andere Menschen nicht mehr gefährdet werden, als nach den allgemein

anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

Diese gesetzliche Klarstellung soll ebenso der verantwortungsvollen Ausübung des Wintersports dienen.

Zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen soll eine breitenwirksame Informationsoffensive durch die NÖ Landesregierung die Wichtigkeit des Tragens von entsprechenden Helmen - vor allem für Kinder und Jugendliche – beim Wintersport verdeutlichen und somit dazu beitragen, dass künftig weniger einschlägige Verletzungen auf den Niederösterreichischen Schipisten zu beklagen sind.

Eine Regelung über die Helmpflicht bei der Wintersportausübung fällt nach Art.15 Abs. 1 B-VG, in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sportgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 22. Jänner 2009 erfolgen kann.